



***Geschäftsordnung für die
Sektionsgruppen und Sektionen
der DIVI e. V.***

Stand 05/2012

Inhalt

<i>Aufgaben und Organisation der Sektionsgruppen</i>	<i>3</i>
<i>Aufgaben und Organisation der Sektionen</i>	<i>4</i>
<i>Mitarbeit, Stimmrecht und Abstimmungen.....</i>	<i>5</i>

Aufgaben und Organisation der Sektionsgruppen

1. Zur Bearbeitung konkreter themenbezogener Fragestellungen der Intensiv- und Notfallmedizin bildet die DIVI zehn Sektionsgruppen, die sich aus mehreren Sektionen zusammensetzen können.
2. Die Sektionsgruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen der DIVI.
3. Die Mitglieder der Sektionsgruppen müssen Mitglieder der DIVI sein.
4. Die Entwicklung von Leitlinien erfolgt im Auftrag des Präsidiums der DIVI.
5. Veröffentlichungen der Sektionsgruppen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums der DIVI.
6. Für jede Sektionsgruppe sind ein Sprecher und ein Stellvertreter zu bestimmen, die sich noch in aktiver beruflicher Position befinden müssen.
7. Das Amt des Sprechers einer Sektionsgruppe rotiert alle zwei Jahre unter den Sprechern der Sektionen der Sektionsgruppen in der Reihenfolge ihrer Mitgliederstärke.
8. Bei Sektionsgruppen, die nur aus einer Sektion bestehen, ist der Sprecher der Sektion auch Sprecher der Sektionsgruppe. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre; die einmalige Wiederwahl ist möglich.
9. Das Amt des Stellvertreters wird von dem nächsten nach dem Rotationsprinzip zu erwartenden Sprecher wahrgenommen. Bei Sektionsgruppen, die nur aus einer Sektion bestehen, wird der Stellvertreter von den Mitgliedern der Sektion gewählt.
10. Die Sprecher der Sektionsgruppen sind Mitglieder im wissenschaftlichen Beirat des DIVI-Kongresses.
11. Der Sprecher der Sektionsgruppe vertritt die Sektionsgruppe und die zugehörigen Sektionen gegenüber dem Präsidium der DIVI.
12. Für jede Sektionsgruppe, die aus mehr als einer Sektion besteht, findet mindestens jährlich eine Sitzung der Sektionsgruppe statt, zu der alle Sprecher und Stellvertreter der zugehörigen Sektionen einzuladen sind.
13. Der Sprecher der Sektionsgruppe lädt zu den Sitzungen der Sektionsgruppe ein, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzungen. Bei seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgabe.
14. Die Einladung zu den Sitzungen ist mindestens vier Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung zu versenden.
15. Über die Sitzung der Sektionsgruppe ist innerhalb von drei Wochen ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und dem Präsidium der DIVI zuzuleiten.
16. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Sektionsgruppe die Einberufung schriftlich beim Sprecher beantragt.
17. Das Präsidium der DIVI ist zu allen Sitzungen der Sektionsgruppen einzuladen.
18. Projekte der Sektionsgruppen sind dem Präsidium der DIVI über den Sprecher zur Kenntnis zu bringen.
19. Die Sprecher der Sektionsgruppen berichten auf der Mitgliederversammlung und dem DIVI-Kongress zusammenfassend über die Arbeit in den Sektionsgruppen.
20. Die Sprecher der Sektionsgruppen legen dem Präsidium der DIVI jährlich zu einem vom Präsidium zu bestimmenden Zeitpunkt einen Tätigkeitsbericht vor, dem die Tätigkeitsberichte der Sektionen beizufügen sind.
21. Das Präsidium der DIVI entscheidet in zweijährigem Rhythmus und auf Basis des Tätigkeitsberichts über die ggf. erforderliche Umgliederung oder Auflösung einer Sektionsgruppe.
22. Die Sektionsgruppen können beim Präsidium der DIVI unter Vorlage eines Haushaltsplanes finanzielle Unterstützung beantragen.
23. Die Einwerbung und Annahme von Drittmitteln und Spenden bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Präsidium der DIVI.
24. Die Verwaltung aller Mittel erfolgt grundsätzlich durch den Schatzmeister der DIVI.

Aufgaben und Organisation der Sektionen

1. Eine Sektion innerhalb einer Sektionsgruppe dient der interdisziplinären Bearbeitung spezieller themenbezogener Fragestellungen der Intensiv- und Notfallmedizin.
2. Eine Sektion kann auf Antrag von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern der DIVI gebildet werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium der DIVI in seiner nächsten Sitzung.
3. Die Mitglieder der Sektionen müssen Mitglieder der DIVI sein.
4. Eine Sektion muss aus mindestens acht Mitgliedern der DIVI bestehen, die mindestens zwei verschiedenen Fach- oder Berufsgruppen angehören.
5. Veröffentlichungen der Sektionen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums der DIVI.
6. Jede Sektion wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre, die sich noch in aktiver beruflicher Position befinden müssen.
7. Die Sprecher der Sektionen sind Mitglieder im wissenschaftlichen Beirat des DIVI-Kongresses.
8. Der Sprecher der Sektion vertritt die Sektion innerhalb der Sektionsgruppe.
9. Jede Sektion tritt mindestens auf jedem DIVI-Kongress zu einer Sitzung zusammen.
10. Der Sprecher der Sektion lädt zu den Sitzungen der Sektion ein, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzungen. Bei seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgabe.
11. Die Einladung zu den Sitzungen ist mindestens vier Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung zu versenden.
12. Über die Sitzung der Sektion ist innerhalb von drei Wochen ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und dem Sprecher der Sektionsgruppe sowie dem Präsidium der DIVI zuzuleiten.
13. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Sektion die Einberufung schriftlich beim Sprecher beantragt.
14. Das Präsidium der DIVI ist zu allen Sitzungen der Sektionen einzuladen.
15. Projekte sind dem Präsidium der DIVI über den Sprecher der Sektionsgruppe zur Kenntnis zu bringen.
16. Die Sprecher der Sektionen legen dem Sprecher der Sektionsgruppe jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, den dieser in seinen Tätigkeitsbericht übernimmt.
17. Das Präsidium der DIVI entscheidet in zweijährigem Rhythmus und auf Basis des Tätigkeitsberichts über die ggf. erforderliche Auflösung einer Sektion.
18. Die Sektionen können beim Präsidium der DIVI unter Vorlage eines Haushaltsplanes finanzielle Unterstützung beantragen.
19. Die Einwerbung und Annahme von Drittmitteln und Spenden bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Präsidium der DIVI.
20. Die Verwaltung aller Mittel erfolgt grundsätzlich durch den Schatzmeister der DIVI.

Mitarbeit, Stimmrecht und Abstimmungen

1. *Jedes DIVI-Mitglied kann in maximal zwei Sektionen mitarbeiten.*
2. *Alle Mitglieder der Sektionen verfügen über das aktive Wahlrecht innerhalb ihrer Sektion.*
3. *Das passive Wahlrecht besteht nur innerhalb einer Sektionsgruppe.*
4. *Ehrenmitglieder können in allen Sektionen mitwirken.*
5. *Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.*
6. *Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.*

Stand Mai - 2012 – Präsidiumsbeschluss vom 29.5.2012 (Top239)